

Bescheid

über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 9. September 2013 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

05.07.2016 II 77-1.59.12-23/16

Zulassungsnummer:

Z-59.12-262

Antragsteller:

STEULER-KCH GmbH Georg-Steuler-Straße 56203 Höhr-Grenzhausen

Geltungsdauer

vom: 5. Juli 2016

bis: 1. September 2018

Zulassungsgegenstand:

Beschichtungssystem "Oxydur VE-LR" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-262 vom 1. September 2013. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.







Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-262

Seite 2 von 2 | 5. Juli 2016

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Durch diesen Bescheid wird die Liste der Flüssigkeiten, gegenüber denen das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist, um das Einzelmedium Flusssäure ≤ 70 % in der Beanspruchungsstufe gering (LAU1) ergänzt.

Dafür wird die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-262 vom 1. September 2013 ergänzt und durch die Anlage 1 dieses Bescheides ersetzt.

DrIng. Ullrich Kluge	Beglaubigt	

Anlagenübersicht:

Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten

Z35663.16 1.59.12-23/16

Bescheid vom 5. Juli 2016 über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-262 vom 9. September 2013



Liste der Flüssigkeiten gegen die das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist Von der Liste ausgenommen sind Flüssigkeiten, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung die Ableitung elektrostatischer Aufladungen erforderlich machen (entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten)!

zündliche Flüss Mediengruppe	zugelassene Flüssigkeiten*	Betriebsart	
Nr.	für die Anlagenbetriebsarten Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U)	und Stufe	
	nach Beanspruchungsstufe gering (1), mittel (2) und hoch (3)		
	- Heizöl EL nach DIN 51603-1,		
3	 ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle 		
•	Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von		
	≤ 20 Ma% und einem Flammpunkt > 60 °C		
3b	 Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol% 		
4	Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol% Benzol, außer Kraftstoffe		
4a	benzolhaltige Gemische		
4c	 gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 °C 		
5	 ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol% Methanol und Ethanol, Glykole, Polyglykole sowie deren Monoether 		
5a	alle Alkohole und Glykolether		
5b	 ein- und mehrwertige Alkohole ≥C₂ mit max. 48 Vol% Ethanol 		
6	- Halogenkohlenwasserstoffe $\geq C_2$		
6a	- Halogenkohlenwasserstoffe		
6b	aromatische Halogenkohlenwasserstoffe		
7	organische Ester und Ketone, außer Biodiesel		
7a	aromatische Ester und Ketone, außer Biodiesel		
7b	Biodiesel nach DIN EN 14214		
8	wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %		
8a	aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen		
9	wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung)		
9a	organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure) sowie deren Salze (in wässriger Lösung)		
10	 anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze 		
11	 anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit) 		
12	wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8		
13	Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)		
14	wässrige Lösungen organischer Tenside		
15	cyclische und acyclische Ether		
15a	- acyclische Ether		
	 Salpetersäure ≤ 65 % Natriumhypochloritlösung (Aktivchlorgehalt 12 %) 		
	Phosphorsäure ≤ 89 %wässrige		
	 Salzsäure ≤ 37 % Ammoniaklösung ≤ 25 % 		
Einzelmedien	 Flusssäure ≤ 50 % Chromschwefelsäure (30 % CrO3 gelöst in 20 %iger Schwefelsäure) 		
	 Schwefelsäure ≤ 80 % Wasserstoffperoxid ≤ 50 % 		
	— Ameisensäure ≤ 100 %	L2 / AU1	
	 Schwefelsäure ≤ 96 % 		
	Flusssäure ≤ 70 %	LAU1	

^{*} soweit keine anderen Angaben zu den ausgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser soweit dies nicht extra ausgewiesen ist

Beschichtungssystem "Oxydur VE-LR" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton	
Liste der Flüssigkeiten Für die Beanspruchungsstufen "hoch", "mittel" und "gering", Anlagenbetriebsarten und Stufen gemäß Anlage 1/1	Anlage 1

Z35669.16 1.59.12-23/16